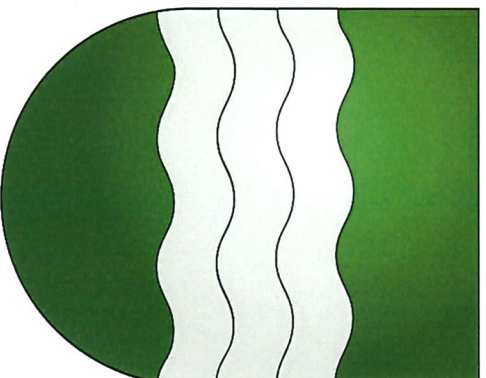


EINWOHNERGEMEINDE  
ZIELEBACH



**Entschädigungsreglement**

2022

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Geltungsbereich.....	3
Externe Mandate .....	3
II. Jahresentschädigungen.....	3
Mitglieder des Gemeinderats.....	3
Mitglieder der Baukommission.....	4
III. Taggeldentschädigungen.....	4
Allgemeines .....	4
Abstimmungs- und Wahlausschuss.....	4
IV. Sitzungsgelder .....	5
Gemeinderat, Kommissionen und Delegiert .....	5
V. Projektentschädigungen.....	5
Grundsatz .....	5
VI. Spesen.....	5
Grundsatz .....	5
Bezug .....	5
VII. Entschädigungen für Arbeiten von Dritten zugunsten der Gemeinde .....	5
Feste Aufgabenentschädigungen .....	5
Entschädigungen nach Zeitaufwand.....	6
VIII. Privatrechtliche Anstellungen .....	6
Allgemeine Bestimmungen .....	6
Reinigungspersonal Gemeindehaus.....	6
IX. Austretende Behördenmitglieder.....	6
Grundsatz Bestimmungen .....	6
X. Auszahlung der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen.....	6
Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder .....	6
Taggelder und Spesen .....	6
Ausnahme .....	6
XI. Schlussbestimmungen.....	7
Inkrafttreten .....	7

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Geltungsbereich

Art. 1 Die Bestimmungen in diesem Reglement gelten für die Mitglieder des Gemeinderats, sämtliche Kommissionen sowie sonstige Bezüge aller Personen, welche im Auftrag der Gemeinde an Sitzungen und Besprechung teilnehmen, für die Gemeinde repräsentative Aufgaben wahrnehmen oder Arbeiten verrichten.

## Externe Mandate

Art. 2 <sup>1</sup> Die Entschädigung von Mandaten in externen Organisationen (wie Verwaltungsräten, Vorständen und weiteren) ist grundsätzlich Aufgabe der jeweiligen Organisation.

<sup>2</sup> Wird durch die jeweilige Organisation keine Entschädigung ausgerichtet, so kann diese gemäss den nachstehenden Bestimmungen bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

# II. Jahresentschädigungen

## Mitglieder des Gemeinderats

Art. 3 Folgende feste Jahresentschädigungen werden festgesetzt und decken einen Zeitaufwand von:

**- Gemeinderats-/GemeindepräsidentIn** **Fr. 8'000.00**

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Führung des Gemeinderats, Planung und Koordination der Tätigkeiten der Ressortvorsteher, das Aktenstudium mit Sitzungsvorbereitung, Vorbereitung und Teilnahme an den Gemeindeversammlungen, Weiterbildung, die Vorbereitung einer Klausurtagung, diverse Besprechungen und Verhandlungen, die Repräsentationsaufgaben, Gemeindepolizeiaufgaben (ohne Vorladungszustellungen). Zusätzlich zur Verrechnung gelangen Sitzungen mit regionalen und überregionalen Organen.

**- Vize-GemeindepräsidentIn** **Fr. 2'300.00**

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Führung des zugeteilten Ressorts, die Stellvertretung eines Ressortvorstehers, Aktenstudium mit Sitzungsvorbereitung, Vorbereitung und Teilnahme an der Gemeindeversammlung, Weiterbildung, eine Klausurtagung, Teilnahme an Anlässen von Verbänden und Vereinen, diverse Besprechungen sowie die Vertretung des Gemeindepräsidenten/in bei Abwesenheit und die Übernahme von Repräsentationsaufgaben. Zusätzlich zur Verrechnung gelangen Sitzungen mit regionalen und überregionalen Organen.

**- Mitglieder des Gemeinderates** **Fr. 2'000.00**

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Führung des zugeteilten Ressorts, die Stellvertretung eines Ressortvorstehers, Aktenstudium mit Sitzungsvorbereitung, Vorbereitung und Teilnahme an der Gemeindeversammlung, ressortbezogenen Weiterbildung, eine Klausurtagung, Teilnahme an Anlässen von Verbänden und Vereinen, diverse Besprechungen. Zusätzlich zur Verrechnung gelangen auswärtige Sitzungen, die nicht dem Ressort zugewiesen sind.

## Mitglieder der Baukommission

Art. 4 Folgende feste Jahresentschädigungen werden festgesetzt und decken einen Zeitaufwand von:

**- PräsidentIn Fr. 1'500.00**

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Leitung der Kommission, Planung und Koordination der Tätigkeiten der Ressortvorsteher, das Aktenstudium mit Sitzungsvorbereitung, Weiterbildung, diverse Besprechungen und Verhandlungen, Teilnahme an Anlässen von Verbänden und Vereinen.

**- Vize-PräsidentIn Fr. 600.00**

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Führung des zugeteilten Ressorts, die Stellvertretung eines Ressortvorstehers, Aktenstudium mit Sitzungsvorbereitung, Weiterbildung, Teilnahme an Anlässen von Verbänden und Vereinen, diverse Besprechungen sowie die Vertretung des Präsidenten bei Abwesenheit.

**- Mitglieder der Bau- und Liegenschaftskommission Fr. 600.00**

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Führung des zugeteilten Ressorts, die Stellvertretung eines Ressortvorstehers, Aktenstudium mit Sitzungsvorbereitung, ressortbezogenen Weiterbildung, Teilnahme an Anlässen von Verbänden und Vereinen, diverse Besprechungen.

## III. Taggeldentschädigungen

### Allgemeines

Art. 5 <sup>1</sup> Taggeldentschädigungen werden bei Sitzungen ausgerichtet, welche länger als drei Stunden dauern. Sie treten an Stelle der Sitzungsgelder ein.

<sup>2</sup> Mitarbeitende der Gemeinde haben während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr keinen Anspruch auf eine Taggeldentschädigung.

<sup>3</sup> Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt:

- Halbtagesitzungen (mind. 3 Stunden)	CHF	100.00
- Ganztagesitzungen (ab 5 Stunden)	CHF	200.00

### Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 6 Die Mitglieder und der Präsident des Abstimmungs- und Wahlausschuss erhalten folgende Entschädigungen pro Tag:

- Wahl- und Abstimmungsausschuss	CHF	60.00
----------------------------------	-----	-------

## IV. Sitzungsgelder

### Gemeinderat, Kommissionen und Delegierte

Art. 7 Der Gemeinderat, sämtliche Kommissionen und Delegierte erhalten für das Aktenstudium sowie die Teilnahme an der Sitzung folgendes Sitzungsgeld:

- Gemeinderat	CHF	80.00
- Kommissionen / Delegierte	CHF	60.00

## V. Projektentschädigungen

### Grundsatz

Art. 8 <sup>1</sup> Als Projekte gelten solche Aufgaben, die nicht ein Ressort zugeteilt werden können und nicht regelmässig vorkommen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mittels einfachen Beschluss für Projekte, die nicht in der Pauschalentschädigung enthalten sind, Projektentschädigungen beschliessen.

## VI. Spesen

### Grundsatz

Art. 9 Der Begriff der Spesen umfasst die Entschädigungen von Aufwendungen für Fahrkosten, Verpflegung und Unterkunft.

### Bezug

Art. 10 <sup>1</sup> Den Behördenmitglieder, Funktionären und Delegierten sowie dem Gemeindepersonal werden die effektiv anfallenden Spesen entrichtet.

<sup>2</sup> Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Bahntickets und Autospesen werden unter Vorbehalt von Abs. 4 wie folgt entschädigt:

- Bahnticket		2. Klasse
- Autokilometer	CHF	0.70

<sup>3</sup> Die Spesen sind wo möglich unter Abgabe der entsprechenden Belege schriftlich geltend zu machen.

<sup>4</sup> Im Gebiet der Gemeinde und der Unteren Emme werden keine Reisespesen ausbezahlt.

## VII. Entschädigungen für Arbeiten von Dritten zugunsten der Gemeinde

### Feste Aufgabenentschädigungen

Art. 11 <sup>1</sup> Folgende feste Aufgabenentschädigungen werden jährlich pauschal entschädigt.

- AckerbaustellenleiterIn	CHF	300.00
- BrunnenmeisterIn	CHF	2'500.00

<sup>2</sup> Folgende feste Aufgabenentschädigungen werden nach Fall festgesetzt:

- Siegelungen	CHF	50.00
---------------	-----	-------

## Entschädigungen nach Zeitaufwand

Art. 12 Folgende Aufgaben werden nach Zeitaufwand entschädigt. Der Stundenansatz wird wie folgt festgesetzt:

- Kontrollen für Wasser / Abwasserleitungen	CHF	27.00
- Ortspolizeiliche Zustellungen	CHF	27.00
- übrige Funktionäre / Funktionärinnen	CHF	27.00

## VIII. Privatrechtliche Anstellungen

### Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 <sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die privatrechtlich anzustellenden Funktionen und regelt deren Entschädigungen.

<sup>2</sup> Privatrechtlich angestellt werden in der Regel Mitarbeitende, die nur in geringem Umfang, mit wechselndem Beschäftigungsgrad oder befristet für die Gemeinde tätig sind.

<sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

### Reinigung und Unterhalt Gemeindeliegenschaften

Art. 14 Der Stundenansatz für das Personal für Reinigung und Unterhalt wird wie folgt festgesetzt:

- Stundenansatz	CHF	27.00
-----------------	-----	-------

## IX. Austretende Behördenmitglieder

### Grundsatz Bestimmungen

Art. 15 Austretende Behördenmitglieder erhalten für die geleistete Arbeit pro volles Amtsjahr folgende Entschädigung:

- Entschädigung pro volles Amtsjahr	CHF	100.00
-------------------------------------	-----	--------

## X. Auszahlung der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen

### Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder

Art. 16 Die Auszahlung der Jahresentschädigungen und der Sitzungsgelder erfolgen Ende Jahr durch die Finanzverwaltung.

### Taggelder und Spesen

Art. 17 Die Taggelder sowie alle übrigen Spesen sind spätestens am Jahresende mittels Spesenformular der Gemeinde einzureichen.

### Ausnahme

Art. 18 Wird eine Behörde im Verlauf des Jahres aufgehoben, so hat die Abrechnung durch das Sekretariat spätestens nach der Schlussitzung zu erfolgen.

## XI. Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten

Art. 19 <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 01.01.2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit diesem Reglement wird das bisher gültige Personalreglement vom 29.08.2011 aufgehoben.

<sup>3</sup> Alle dem vorliegenden Reglement widersprechenden Beschlüsse und Regelungen werden aufgehoben.

Das Entschädigungsreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 12.06.2023 aufgrund eines Referendums vom 07.12.2022 genehmigt.

### NAMENS DES GEMEINDERATES ZIELEBACH

Béatrice Kaufmann  
Präsidentin

Barbara Gerber  
Gemeindeschreiberin

### Auflagezeugnis

Das Entschädigungsreglement Zielebach wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 10. November 2022 publiziert und lag vom 10. November 2022 bis 12. Dezember 2022 zur Einsichtnahme auf. Das fakultative Referendum wurde fristgerecht und rechtsgültig ergriffen.

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 11. Mai 2023 bis 12. Juni 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 18 vom 11. Mai 2023 bekannt.

Zielebach, 13. Juni 2023

Die Gemeindeschreiberin